

# **Verwaltungskostensatzung**

der Stadt Schotten vom 27.06.2003  
in der Fassung des 4. Nachtrags vom 01.07.2019

## **§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Stadt Schotten erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Schotten veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Schotten.

## **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Schotten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Schotten keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Stadt Schotten kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8 Gebührentatbestände**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| <b>Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  | <b>EUR</b> |
|------------|--|------------|
| 1          | Beglaubigung von Unterschriften                              | 5,00       |
| 2          | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,<br>je Urkunde | 5,00       |

|    |  |                                  |
|----|--|----------------------------------|
| 3  | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner<br>- die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder<br>- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden   | 0,15                             |
| 4  | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage einschl. Abnahme   | 102,00                           |
| 5  | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einschl. Abnahme  | 102,00                           |
| 6  | Abnahme von Regen- bzw. Brauchwasseranlagen  | 51,00                            |
| 7  | Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei Zeltveranstaltungen  | 25,50                            |
| 8  | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,<br>für jedes Grundstück<br>mindestens je Grundstückskaufvertrag   | 10,00<br>50,00                   |
| 9  | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz   | nach Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2 |
| 10 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt  | 51,00                            |
| 11 | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales bzw. einer Grabeingassung auf den städtischen Friedhöfen   | 36,00                            |
| 12 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km   | 0,35                             |
| 13 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,<br>5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens   | 25,00<br>2.500,00                |
| 14 | Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist,<br>2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,<br>mindestens<br>höchstens   | 12,50<br>1.250,00                |
| 15 | Wie Nr. 13, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war,<br>bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,<br>mindestens<br>höchstens   | 12,50<br>1.250,00                |
| 16 | Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | nach Zeitaufwand<br>siehe Abs. 2 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 16,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 14,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

11,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(in der obenstehenden Form am 07.07.2019 in Kraft getreten)